

**Unterrichtung
durch die Präsidentin der Bürgerschaft**

**Betr.: Bürgerschaftliches Ersuchen vom 17. November 2021:
„Den Jahreswechsel 2021/2022 verantwortungsvoll feiern und Perspek-
tiven schaffen“ – Drs. 22/6266**

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 17. November 2021 die Drs. 22/6266 ange-
nommen und damit unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

„Der Senat wird ersucht,

1. aufgrund der negativen Ereignisse der Jahreswechsel in der Vor-Corona-Zeit in der Innenstadt im Bereich der Binnenalster sowie des Rathausmarktes den Gebrauch von Feuerwerkskörpern zu untersagen.
2. zu prüfen, ob insbesondere im innerstädtischen Bereich innerhalb des Ring 1 auch weitere feuerwerksfreie Zonen einzurichten sind. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen ein Verbot wegen feuerwerkstypischer Auswirkungen nur in bestimmten Gefahrenkonstellationen zulässig ist, wenn zum Beispiel der Schutz besonders brandgefährdeter Gebäude ein solches Verbot erfordert.
3. im Frühjahr 2022 den Jahreswechsel unter anderem hinsichtlich des Gebrauchs von Feuerwerks- und Knallkörpern, der entstandenen Entsorgungslasten und der Belastungen der Rettungskräfte sowie der Auswirkungen auf die Umwelt zu analysieren.
4. den Weg zu weiteren Handlungsspielräumen vor Ort grundsätzlich zu unterstützen, dabei allerdings auch die Praktikabilität von regionalen Regelungen im Blick zu haben, gerade vor dem Hintergrund der engen Verknüpfungen in einer Metropolregion wie Hamburg.
5. zu prüfen, inwieweit 2022/2023 für die Hamburger:innen eine feuerwerksfreie – zum Beispiel lasergestützte – Jahreswechsellveranstaltung am Hamburger Himmel im Bereich der Innenstadt/des Hafens durchgeführt werden könnte.
6. gemäß der oben aufgeführten Petitionspunkte und unter Einbeziehung der Bezirke die Hamburgische Bürgerschaft über die entsprechenden Ergebnisse beziehungsweise den Verfahrensstand bis Ende des ersten Halbjahres 2022 zu unterrichten.“

Der Senator der Behörde für Inneres und Sport, Herr Andy Grote, hat mir dazu das beigefügte Schreiben vom 6. Juli 2022 übermittelt.

Carola Veit
Präsidentin

Anlage



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, 20095 Hamburg

An die Präsidentin
der Hamburgischen Bürgerschaft
Frau Carola Veit

**Senator
Andy Grote**

Johanniswall 4
20095 Hamburg

Telefon (040) 4 28 39 - 48 00
Telefax (040) 4 27 3 - 13388
andy.grote@bis.hamburg.de

Hamburg, 06.07.2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Hamburgische Bürgerschaft hat den Senat mit Beschluss vom 17. November 2021 über die Drucksache 22/6266 ersucht,

1. aufgrund der negativen Ereignisse der Jahreswechsel in der Vor-Corona-Zeit in der Innenstadt im Bereich der Binnenalster sowie des Rathausmarktes den Gebrauch von Feuerwerkskörpern zu untersagen.
2. zu prüfen, ob insbesondere im innerstädtischen Bereich innerhalb des Ring 1 auch weitere feuerwerksfreie Zonen einzurichten sind. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen ein Verbot wegen feuerwerksty-pischer Auswirkungen nur in bestimmten Gefahrenkonstellationen zulässig ist, wenn zum Beispiel der Schutz besonders brandgefährdeter Gebäude ein solches Verbot erfordert.
3. im Frühjahr 2022 den Jahreswechsel unter anderem hinsichtlich des Gebrauchs von Feuerwerks- und Knallkörpern, der entstandenen Entsorgungslasten und der Belastungen der Rettungskräfte sowie der Auswirkungen auf die Umwelt zu analysieren.
4. den Weg zu weiteren Handlungsspielräumen vor Ort grundsätzlich zu unterstützen, dabei allerdings auch die Praktikabilität von regionalen Regelungen im Blick zu haben, gerade vor dem Hintergrund der engen Verknüpfungen in einer Metropolregion wie Hamburg.

- 2 -

5. zu prüfen, inwieweit 2022/2023 für die Hamburger:innen eine feuerwerksfreie – zum Beispiel lasergestützte – Jahreswechselveranstaltung am Hamburger Himmel im Bereich der Innenstadt/des Hafens durchgeführt werden könnte.
6. gemäß der oben aufgeführten Petitionspunkte und unter Einbeziehung der Bezirke die Hamburgische Bürgerschaft über die entsprechenden Ergebnisse beziehungsweise den Verfahrensstand bis Ende des ersten Halbjahres 2022 zu unterrichten.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

1. Einrichtung feuerwerksfreier Zonen: Silvester 2021 und Rechtslage

Anders als es noch im November 2021 zu erwarten schien, wurde der Jahreswechsel 2021/2022 aufgrund von erforderlichen Einschränkungen durch die Ausbreitung der Omikron-Variante des Corona-Virus nicht wie in der Vor-Corona-Zeit durchgeführt. So wurde ein generelles Überlassungsverbot für Silvesterfeuerwerk an Verbraucher ohne eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis bundesrechtlich geregelt, um die aufgrund des Corona-Virus strapazierten Kapazitäten der Krankenhäuser durch Vermeidung von Verletzungen durch Feuerwerkskörper zu schonen. Zusätzlich erfolgten für den Jahreswechsel in Hamburg durch die Verabschiedung der 59. Änderungsverordnung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung insbesondere für das gesamte Stadtgebiet unter § 4b folgende weitere Einschränkungen:

- Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen außerhalb des privaten befriedeten Besitztums mit Ausnahme von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 1 (z. B. Knallerbsen)
- ein Ansammlungsverbot von mehr als zehn Personen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in der Zeit vom 31. Dezember 2021, 19 Uhr, bis zum 1. Januar 2022, 7 Uhr

Zusätzliche Regelungen für den Innenstadtbereich der Binnenalster sowie des Rathausmarktes oder sogar den Bereich innerhalb des Ring 1 waren aus diesem Grund nicht erforderlich. Ebenso entfiel eine Abstimmung über Stadtgrenzen hinweg zur Gewährleistung einer weitgehend kohärenten Regelung in der Metropolregion.

- 3 -

Die grundsätzliche Zuständigkeit für Vorschriften zu Handel und Verwendung von Pyrotechnik wie Feuerwerkskörpern liegt beim Bund, welcher die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Sprengstoffrecht besitzt. Mit der Ersten Sprengstoffverordnung (1. SprengV) hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die wesentlichen Regelungen zum Handel und Umgang mit Feuerwerkskörpern getroffen.

Den Landesbehörden werden für den Zeitraum um Silvester lediglich aus zwei Gründen gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengVO weitergehende Einschränkungsmöglichkeiten eingeräumt:

- räumliche Verbote aufgrund erhöhter Brandgefahr (z. B. Reetdächer)
- zeitliche und räumliche Einschränkungen für das Verwenden von Pyrotechnik der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung.

Einige Städte haben auf dieser Grundlage nicht nur große Mindestabstände zu brandempfindlichen Bauwerken festgeschrieben, sondern ein Verbot für die Gesamtläche ausgesprochen, z. B. gilt in sämtlichen Gemeinden auf Sylt zum Schutz der Reetdachhäuser ein Feuerwerksverbot.

In Hamburg wird auf Grundlage des § 24 Abs. 2 der 1. SprengVO seit 2009 von den Bezirksamtern folgende fortdauernde „Anordnung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Jahreswende“ alljährlich erneut bekannt gegeben (zuletzt am 10.12.2019):

„Gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 1 der 1. SprengV wird angeordnet, dass in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, pyrotechnische Gegenstände nur in genügendem Abstand und unter Berücksichtigung der Windrichtung abgebrannt werden dürfen. Für Raketen mit Eigenantrieb der Kategorie F 2 ist ein Abstand von mindestens 200 m (gemessen in Luftlinie) von besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen einzuhalten. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2, die nicht Raketen sind, ist ein Abstand von mindestens 50 m zu wahren.“

Gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 2 der 1. SprengV ordnen die Bezirksamter hiermit an, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 mit ausschließlicher Knallwirkung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nur in der Zeit vom 31. Dezember, 18:00 Uhr, bis 1. Januar, 1:00 Uhr, abgebrannt werden dürfen.“

- 4 -

Eine Ausweitung der Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Stadtteilen zu bestimmten Zeiten wären denkbar, stoßen aber auf praktische Hindernisse. Derzeit liegen keine Daten vor, welche Gebäude und Anlagen in Hamburg als besonders brandempfindlich im Sinne der 1. SprengVO klassifiziert werden könnten. Sollte eine solche Übersicht vorliegen, stößt die Überwachung der Einhaltung der Verbote durch die Bezirke und die Polizei an seine Grenzen. Ebenso dürfte eine weitere Ausweitung der zeitlichen Beschränkung für Pyrotechnik „der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung“ auf dicht besiedelte Stadtviertel dazu führen, dass sie für weite Teile Hamburgs gelten und damit ebenfalls kaum zu überwachen sein dürfte. Überdies sind die Anwendbarkeit der Vorschrift sowie die Überwachung auch aufgrund der neuen Formen pyrotechnischer Gegenstände (Batterien mit Knall- und Leuchtwirkung) problematisch.

Umfassende Feuerwerksverbote im Stadtgebiet zum Schutz vor Lärm und Feinstaub oder wegen der Beeinträchtigung des Tierwohls sind als feuerwerksspezifische Gefahren ebenfalls dem Regelungsbereich des SprengG und der 1. SprengV zuzuordnen. Damit sind sie der Regelungskompetenz einzelner Bundesländer entzogen. Die Aspekte der feuerwerksspezifischen Gefahren sind grundsätzlich durch bundesrechtliche Vorschriften geregelt, eine Ermächtigung zu weiteren gesetzlichen Regelungen auf Landesebene besteht derzeit nicht. Gerade für die Metropolregion Hamburg, die ja auch Teile von Schleswig-Holstein und Niedersachsen umfasst, wäre ein Alleingang Hamburgs bei der Regelung von Feuerwerksvorgaben jedoch auch wenig zielführend. Nach Aussage des BMI dauern die Arbeiten an der Novellierung des Sprengstoffrechts derzeit noch an. Es ist nicht geplant, zum Thema Silvesterfeuerwerk eine vorgezogene Entscheidung zu treffen.

Da für allgemeine feuerwerksspezifische Gefahren die alleinige Kompetenz beim Bund liegt, müssen örtliche Verbotszonen, die mittels einer Allgemeinverfügung gem. § 3 Abs. 1 SOG von der Polizei zur Gefahrenabwehr festgelegt werden, im konkreten Einzelfall mit besonderen über die feuerwerksspezifischen hinausgehenden Gefahren gerechtfertigt werden. Zum Jahreswechsel 2019/2020 war dies für den Bereich der Binnenalster begründet.

- 5 -

Am 29.11.2019 erließ die Polizei Hamburg eine Allgemeinverfügung mit dem Titel

„Verfügung in Form der Allgemeinverfügung für die Zeit vom 31. Dezember 2019 ab 18:00 Uhr bis 1. Januar 2020, 01:00 Uhr im Hinblick auf das Mitführen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des SprengG in der Silvesternacht 2019/2020 rund um die Binnenalster“.

Es bedarf einer abgesicherten Prognose, dass gerade in einem bestimmten räumlich begrenzten Gebiet, z. B. aufgrund der Erfahrungen in den Vorjahren, tatsächliche Anhaltspunkte für eine erhöhte Gefahr für Leib und Leben der Bevölkerung und / oder der polizeilichen Einsatzkräfte bestehen. Diesem gesteigerten Begründungserfordernis konnte für den Bereich der Binnenalster im Jahr 2019 mit den Erfahrungswerten der Polizei aus den Vorjahren Rechnung getragen werden (hohe Menschendichte mit ungenügenden Ausweichmöglichkeiten zur Einhaltung von Sicherheitsabständen, erhöhtes Aufkommen von Straftaten, Gefährdung der Menschen durch unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerksgegenständen). Grundsätzlich ist es also denkbar, weitere Verbotszonen, z.B. für den Bereich des Rathausmarktes, auf Grundlage des § 3 Abs. 1 SOG in Hamburg auszuweisen, wenn dieses erhöhte Begründungserfordernis erfüllt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die zurückliegenden zwei Jahre pandemiebedingt keine polizeilichen Erfahrungen in Bezug auf ein Silvestergeschehen vorgebracht werden können, die den Erfahrungen aus den Zeiten vor der Pandemie entsprechen. Eine Ausweitung eines solchen Verbots auf weite Teile oder gar des gesamten Stadtgebiets ist hingegen mit diesen Argumenten grundsätzlich nicht rechtssicher begründbar. Bei Schaffung einer Vielzahl solcher Verbotszonen dürften außerdem zum einen Ausweichbewegungen in umliegende Gebiete entstehen, zum anderen dürfte es praktisch schwierig werden, die erforderliche Kontrolldichte zur Durchsetzung der Verbote zu gewährleisten.

2. Einsatzgeschehen zum Jahreswechsel 2021/2022

Das Ansammlungsverbot sowie der stark reduzierte Gebrauch von Pyrotechnik führte zum Jahreswechsel 2021/22 zu einem deutlich verringerten Einsatzgeschehen gegenüber den Jahren vor der pandemischen Lage und damit auch zu einer Entlastung der Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten, da entsprechende Einsätze in deutlich geringerem Maße wahrgenommen werden mussten.

- 6 -

Die Entwicklung der Gesamteinsatzzahlen sowie bestimmter „Silvester-typischer“ Einsatzrubren der Polizei werden im Folgenden auf Grundlage des Hamburger Einsatzleitsystems (HELs)¹ dargestellt. Als Einsatzrubren wurden die Einsatzstichworte „FEUKP“ (Feuer klein - Einsatz Polizei), „KV“ (Körperverletzung), „RUHE“ (Ruhestörung), „SCHLÄG“ (Schlägerei) und „VERDGER“ (verdächtige Geräusche) gesondert ausgewertet.

Polizei-Einsatzzahlen für die Silvesternacht 31.12.2021, 18:00h bis 01.01.2022, 06:00h

	Gesamt	Ø Std	FEUKP	KV	RUHE	SCHLÄG	VERDGER
2018/19	1.240	103	229	48	66	47	3
2019/20	1.337	111	300	59	74	43	1
2020/21	1.333	111	45	22	110	19	6
2021/22	1.106	92	40	34	169	38	10

Die Entwicklung der Einsatzzahlen der Feuerwehr wird in folgender Tabelle ebenfalls auf Basis von HELs dargestellt. Notrufe sind generell nicht nach Einsatzanlässen auswertbar, da das verwendete Kommunikationssystem vom HELs losgelöst ist. Feuerwerkstypische Auswirkungen werden im HELs nicht mit gesonderten Einsatzrubren erfasst. Im HELs ist das Einsatzstichwort „Feuer“ für jegliche Art von Bränden vorgesehen. Vor diesem Hintergrund sind auch Prüfungen bestimmter Zonen auf feuerwerkstypische Auswirkungen nicht möglich.

Feuerwehr-Einsatzzahlen Silvesternacht 31.12.2021, 18:00h bis 01.01.2022, 06:00h

	Gesamt	Ø Std	Feuer (davon klein)	Techn. Hilfe	Rettungsdienst
2018/19	1.397	116	335 (245)	8	809
2019/20	1.244	104	475 (359)	25	744
2020/21	440	37	89 (51)	12	339
2021/22	580	48	120 (58)	19	441

¹Auf die in der Drs. 21/2108 dargestellten Besonderheiten der Daten aus HELs wird hingewiesen. Aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben, die sich aus der „Errichtungsanordnung HELs“ ergeben, kann lediglich das laufende Jahr sowie drei Jahre rückwirkend ausgewertet werden.

- 7 -

3. Entsorgungslasten und Auswirkungen auf die Umwelt zum Jahreswechsel 2021/2022

Die Reinigung des öffentlichen Raums von typischen Abfällen aus Silvesterfeierlichkeiten ist für die Stadtreinigung Hamburg (SRH) aufwendiger als die von gewöhnlichem Müll. Verantwortlich dafür sind vorrangig Feuerwerks-Batterien und Holzstöcke von Feuerwerksartikeln sowie Sektflaschen, die aufgrund der Größe händisch aufgenommen werden müssen, statt von Kleinkehrmaschinen. Insbesondere bei Nässe haften klebrige Rückstände von Knallkörpern am Boden fest. Zudem verteilen sich die Plastik-Bestandteile durch Wind, Regen bzw. Schmelzwasser unkontrolliert.

Durch das Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern und aufgrund der geltenden Kontaktbeschränkungen waren - wie schon beim Jahreswechsel 2020/2021 - lediglich geringe Mengen von Überresten der Silvesterfeierlichkeiten am Neujahrsmorgen 2022 zu beseitigen. Auch an den sonst zum Jahreswechsel besonders stark frequentierten Orten, wie dem Jungfernstieg, dem Rathausmarkt oder den St. Pauli Landungsbrücken wurden vergleichsweise wenige Silvesterrückstände vorgefunden. Der Reinigungsumfang entsprach damit einer erweiterten Regelreinigung und konnte bereits im ganzen Stadtgebiet im Laufe des Vormittags abgeschlossen werden.

Die Durchführung von Silvesterfeuerwerken hat auf das Schutzgut menschliche Gesundheit sowie den Umwelt- und Naturschutz vermeidbare negative Auswirkungen. Silvesterfeuerwerke bewirken u.a. kurzfristig eine erhöhte Feinstaubbelastung. Durch die Verkaufs- und Abbrennverbote von Silvesterfeuerwerk zu den Jahreswechseln 2020/21 und 2021/22 wurden geringere Feinstaubkonzentrationen gemessen, als in den vorangegangenen Jahren. Dies wurde durch gute bis sehr gute meteorologische Bedingungen unterstützt, die einer Anreicherung von Schadstoffen entgegen wirkten. Am Silvestertag 2021 und am Neujahrstag 2022 lagen alle an den Luftmessstationen des Hamburger Luftmessnetzes gemessenen PM10-Tagesmittelwerte weit unter dem Grenzwert des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³. Während an den Neujahrstagen 2021 und 2022 die Grenzwerte für den Tagesmittelwert an allen Messstellen eingehalten wurden, ist es in der Vergangenheit zu Überschreitungen der Grenzwerte an mehreren Messstellen gekommen.

Die im Hamburger Luftmessnetz gemäß der 39. BImSchV gemessenen Schadstoffkonzentrationen sind unter [Hamburger Luftmessnetz – FHH](#) abrufbar.

- 8 -

Neben der Verschmutzung der Luft werden auch die Gewässer der Stadt durch Einbringen von Feuerwerksresten (Papier, Plastik, Chemie) direkt oder über Oberflächensiele belastet, was Auswirkungen auf die dortigen Lebensräume von Tieren und Pflanzen hat.

4. Feuerwerksfreie Alternativen zum Jahreswechsel

Aus touristischer Sicht wäre eine Ausweitung von Feuerwerksverboten an Silvester voraussichtlich nicht von besonderer Bedeutung, da sie kaum Auswirkungen auf das Reiseverhalten hätten. Allenfalls könnte Hamburg in den Ruf einer „Verbotstadt“ geraten, wenn Hamburg hier alleine voranginge und dies medial entsprechend aufgegriffen würde.

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) und auch die Hamburg Tourismus GmbH (HHT) sind bisher nicht als Veranstalter von Silvesterveranstaltungen aufgetreten und planen dies auch nicht für die Zukunft.

Als Veranstalterin des Hamburger Doms hat die BWI Erfahrungen mit lasergestützten Shows gemacht. Eine Lasershow o.ä. muss dabei als separate Darbietungsform betrachtet werden. Der direkte Vergleich zu einem Feuerwerk ist nicht möglich, da die wahrgenommenen Effekte für die Besuchenden anders einzuordnen sind. Lasershows müssen zudem zwingend akustisch hinterlegt werden - der Dramaturgie kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu.

Innovative Ansätze sehen aktuell ein dramaturgisch gestaltetes Spektakel aus der Verbindung von Laser- und Drohnenshow mit einem finalen Feuerwerk vor. Großen Anklang finden auch 3D-Projektionen womit prominente Gebäude in Hamburg bespielt werden könnten. Mit dem Planetarium, dem Feldstraßen-Bunker, Wasser- und / oder dem Fernsehturm, welcher bereits zu den beiden letzten Jahreswechselln durch die Deutsche Funkturm GmbH illuminiert wurde, könnten anstelle einer großen lasergestützten Silvesterveranstaltung, möglicherweise wenige dezentrale Veranstaltungen mit ansprechender Wirkung in den Bezirken stattfinden.

Bei dieser Art der Darbietung ist gemäß Luftverkehrs-Ordnung grundsätzlich zu beachten, dass beim Einsatz von Hochleistungsscheinwerfern (Sky-Beamer bzw. Laser) die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich ist. Dies würde auch für den Einsatz dieser Geräte anlässlich der Feiern zum Jahreswechsel gelten.

- 9 -

Aus Sicht der BWI bestehen gegen die Erteilung einer solchen Zustimmung zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken. Die Zustimmung würde jedoch mit der Auflage verbunden werden, dass der Einsatz sofort zu beenden wäre, sollte es zu Blendungen bzw. Irritationen von Piloten kommen, die sich im Hamburger Luftraum befinden.

Die Prüfung einer zentralen feuerwerksfreien Jahreswechselveranstaltung oder mehrerer dezentraler Veranstaltungen auf öffentlichen Wegeflächen setzt einen Antrag voraus. Eine Sondernutzungserlaubnis kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 Hamburgisches Wegegesetz oder bei einer Teilnehmerzahl ab 10.000 Besuchern der Verordnung zur Durchführung des § 31 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfüllt sind. Darüber hinaus müssen ggf. Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen anderer Rechtsbereiche erteilt werden. Eine Bewertung ist nur auf der Grundlage konkreter Planungsunterlagen eines Veranstalters unter Benennung relevanter Details; bspw. zur Örtlichkeit, Anzahl der Besuchenden, Art und Umfang der Lasershow o.Ä., Rahmenprogramm, möglich.

Der Einfluss einer zentralen oder auch mehrerer dezentraler Alternativveranstaltungen auf den Gebrauch des klassischen Feuerwerks durch die Bürgerinnen und Bürger kann aktuell nicht eingeschätzt werden, weil hierzu entsprechende Erfahrungen in Hamburg nicht vorliegen. Soweit Veranstaltende solche Alternativveranstaltungen durchführen sollten, begründet dies nach der bestehenden Rechtslage allerdings keine Möglichkeit eines stadtweiten Verbots klassischen Feuerwerks. Eine Begrenzung könnte sich für die jeweiligen Veranstaltungsbereiche ergeben.

Ich möchte Sie bitten, die Fraktionen der Hamburgischen Bürgerschaft über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Andy Grote